

Straßenbaumaßnahme "Eintrachtstraße", hier: Ausbaubeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
04.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt den Ausbau der „Eintrachtstraße“ und nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Straßenausbau zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt, gemeinsam mit den Stadtwerken, eine kombinierte Kanal- und Straßenbaumaßnahme in der „Eintrachtstraße“ in Gummersbach-Derschlag durchzuführen.

Für die Maßnahme sind in der aktuellen Haushaltsplanung 2024 (Investitionsprojekt 5.000379) für die Jahre 2024/2025 Mittel in Höhe von 625 T € veranschlagt. Aktuell ist vorgesehen, die Maßnahme noch in diesem Jahr auszuschreiben und mit der Bauausführung in 2025 zu beginnen.

Es ist geplant, die Straße ähnlich dem Bestand auszubauen. Zukünftig soll zusätzlich eine Wendemöglichkeit im Bereich der Feuerwehr geschaffen werden. Details zur Straßenplanung werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Stadt Gummersbach war bisher verpflichtet, Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie als Gegenleistung für die durch die Inanspruchnahme der Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile zu erheben.

Diese Beitragserhebungspflicht ist mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein – KAG-ÄG NRW) rückwirkend zum 01.01.2024 aufgehoben worden.

Infolge dieser Gesetzesänderung gilt für Maßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 01.01.2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, ein Beitragserhebungsverbot (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW).

Um die Gemeinden jedoch um die so entstehenden Beitragsausfälle zu entlasten, ist in dem ab 01.01.2024 geltenden § 8a Abs. 1 KAG NRW geregelt, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beiträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Abs. 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können, erstattet. Das für Kommunales zuständige Ministerium wurde gemäß § 25 Abs. 2 KAG NRW ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur

Ermittlung des Erstattungsbetrages und zum Verfahren der Erstattung nach § 8a KAG NRW zu treffen. Diese Rechtsverordnung liegt inzwischen vor.

Nach Beendigung der Maßnahme wird ein entsprechender Erstattungsantrag beim Land Nordrhein-Westfalen gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Ausbaubeschluss, der zwingend vor Ausschreibung der Baumaßnahme zu fassen ist.